

Bundesarbeitsgericht
Fünfter Senat

Beschluss vom 23. September 2015
- 5 AZR 290/15 (F) -
ECLI:DE:BAG:2015:230915.B.5AZR290.15F.0

I. Arbeitsgericht Offenbach am Main

Urteil vom 4. Mai 2011
- 1 Ca 409/09 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 6. Februar 2012
- 7 Sa 799/11 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Entscheidungsstichworte:

Annahmeverzug - Erledigungserklärung in Rechtsmittelinstanz

Bestimmungen:

ArbGG § 74 Abs. 1 Satz 1, § 72a Abs. 6 Satz 3; ZPO §§ 91a, 705 Satz 1

Leitsatz:

Eine Beendigung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beider Parteien ist in der Rechtsmittelinstanz nur wirksam möglich, wenn das jeweilige Rechtsmittel zur Zeit der Erledigungserklärung (noch) zulässig ist.

BUNDEsarbeitsgericht



5 AZR 290/15 (F)

7 Sa 799/11

Hessisches

Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter, Anschlussberufungskläger und
Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin, Anschlussberufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 23. September 2015 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 6. Februar 2012 - 7 Sa 799/11 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.
3. Der Wert des Revisionsverfahrens wird auf 25.514,22 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Parteien streiten über Vergütung wegen Annahmeverzugs. Das Arbeitsgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage teilweise abgewiesen, weil es mit Urteil vom 6. Februar 2012 (- 7 Sa 800/11 -) die Kündigung vom 15./20. Dezember 2006 zum 30. Juni 2007 als wirksam angesehen und deshalb das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses im Zeitraum Juli bis Dezember 2007 verneint hat. Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision gegen das im Kündigungsschutzverfahren ergangene Urteil durch Beschluss vom 19. Juli 2012 (- 2 AZN 864/12 -) zugelassen. Die Revision ist unter dem Aktenzeichen - 2 AZR 698/12 - geführt worden. Im vorliegenden Verfahren hat das Landesarbeitsgericht die Revision ebenfalls nicht zugelassen. Auf die Beschwerde des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 22. August 2012 - 5 AZN 897/12 - die Revision für den Kläger zugelassen und zugleich den Rechtsstreit bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Bundesarbeitsgericht unter dem Aktenzeichen - 2 AZR 698/12 - anhängigen Verfahrens ausgesetzt. Im Kündigungsschutzverfahren ist durch am 29. Januar 2015 verkündetes Urteil die Revision des Klägers zurückgewiesen worden.

1

Mit Schriftsatz vom 1. Juni 2015 hat der Kläger den vorliegenden 2
Rechtsstreit für erledigt erklärt. Die Beklagte habe zwischenzeitlich das restliche
Gehalt gezahlt. Die Beklagte hat der Erledigungserklärung unter Verwahrung
gegen die Kostenlast zugestimmt.

II. Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der 3
gesetzlich vorgeschriebenen Frist begründet worden ist.

1. Nach § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG beträgt die Frist für die Begründung 4
der Revision zwei Monate. Wird auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin die
Revision zugelassen, beginnt die Revisionsbegründungsfrist gemäß § 72a
Abs. 6 Satz 3 ArbGG mit der Zustellung der Entscheidung.

2. Da der vorliegende Rechtsstreit nach § 148 ZPO bis zum rechtskräfti- 5
gen Abschluss des Verfahrens zum Aktenzeichen - 2 AZR 698/12 - ausgesetzt
wurde, begann die zweimonatige Revisionsbegründungsfrist mit Eintritt der
Rechtskraft des Urteils im Kündigungsschutzverfahren am 29. Januar 2015 zu
laufen. Die Rechtskraft (§ 705 Satz 1 ZPO) trat mit der Verkündung des Urteils
ein (vgl. *Zöller/Stöber ZPO 30. Aufl. § 705 Rn. 8*), denn ein Rechtsmittel war
gegen diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht statthaft.

3. Innerhalb der am Montag, dem 30. März 2015, ablaufenden Frist ist 6
eine Revisionsbegründung nicht eingegangen.

4. Eine Entscheidung nach § 91a ZPO ist nicht zu treffen. Eine Beendi- 7
gung des Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beider
Parteien ist in der Rechtsmittelinstanz nur wirksam möglich, wenn das jeweilige
Rechtsmittel zur Zeit der Erledigungserklärung (noch) zulässig ist (vgl. *BGH*
28. Oktober 2008 - VIII ZB 28/08 - Rn. 3). Dies war am 1. Juni 2015 nicht mehr
der Fall.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfest- 8
setzung auf § 63 Abs. 2 GKG.

Müller-Glöge

Biebl

Volk